

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland zu dem geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2012 (LEP 2012)

Kapitel II Neue Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung des Freistaates Sachsen (ab S. 11)

Die größte Herausforderung für die nachhaltige Raumentwicklung des Freistaates Sachsen ist der demografische Wandel, da er technische Infrastrukturen als wichtigste Grundlage nachhaltiger Daseinsfürsorge direkt beeinflusst.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland ist bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012 detailliert auf die Herausforderungen der Wasserwirtschaft durch den demografischen Wandel eingegangen.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels beeinflussen die technische Infrastruktur der Wasserwirtschaft im Freistaat Sachsen direkt. Der vorliegende Entwurf des LEP behandelt die Belange der Wasserwirtschaft leider nur recht allgemein und kurz und ohne auf deren besondere Stellung als eines der zentralen Elemente der Daseinsvorsorge einzugehen. Aus unserer Sicht sollten die Behörden den LEP gezielt dazu nutzen, um auf eine stärkere Koordinierung der Handlungen aller Akteure in der Wasserwirtschaft hinzuwirken. Dazu sollte der LEP Grundsätze einer übergeordneten Steuerung der Ver- und Entsorgungswirtschaft definieren.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso auch im geänderten Entwurf des LEP nicht auf diese Thematik genauer eingegangen und somit auch das Potential des LEP als übergeordnetes Steuerungsinstrument nachhaltiger Daseinsfürsorge offenkundig nicht erkannt wird.

Es ist inakzeptabel, dass auch der geänderte Entwurf des LEP die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung anscheinend nicht als wichtige Komponente einer nachhaltigen Raumentwicklung ansieht und in dem gesamten Abschnitt nicht auf die Belange und Handlungszwänge der Aufgabenträger der Wasserwirtschaft eingeht.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland fordert, dass die in ihrer ersten Stellungnahme beschriebenen Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Wasserwirtschaft im Freistaat Sachsen in den geänderten Entwurf des LEP Eingang finden.

Die vom demografischen Wandel betroffenen Gemeinden und Regionen benötigen Lösungsmöglichkeiten bei der Modernisierung, Umstrukturierung und teilweise auch der Neuorganisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Besonders im ländlichen Raum zeigt die oft anzutreffende Aufgabenverteilung auf eine Vielzahl von kleinen Unternehmen, dass sich die Organisationsstruktur der Wasserwirtschaft an die Siedlungs- und Nutzungsstruktur ihrer Versorgungsgebiete anpasst. Im Rahmen dieses Anpassungsprozesses können politische Vorgaben und Anreize als Beschleuniger oder Bremser wirken. Deshalb ist die Festschreibung von übergeordneten Steuerungsgrundsätzen eine wichtige politische Aufgabe. Darauf weist auch das wasserpolitische Positionspapier der Landesgruppe Mitteldeutschland des BDEW hin, welches dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen bereits vorgestellt wurde und dem Staatsministerium des Inneren vorliegt.

In der Wasserwirtschaft des Freistaates Sachsen betreffen die Auswirkungen des demografischen Wandels aufgrund ihrer hohen Fixkosten und langer Nutzungsdauer der Anlagen vor allem die netzgebundenen Ver- und Entsorgungssysteme, was bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung und abnehmendem

Wassergebrauch zur Ineffizienz der Anlagen durch mangelnde Auslastung und gleichzeitig zu steigenden spezifischen Kosten führt. Dennoch muss die zentrale Wasserversorgung auch im ländlichen Bereich ohne Qualitätseinbußen sichergestellt werden, da gesundheitspolitische Erwägungen Priorität haben.

Sämtliche vor diesem Hintergrund in der Betriebsführung umgesetzten technischen Maßnahmen haben stets zu mehr oder weniger starken Kostensteigerungen geführt, weshalb mehr Augenmerk auf die Umsetzung betriebswirtschaftlicher Maßnahmen, Veränderungen in der Organisationsstruktur und notwendigen Anpassungen des politisch-rechtlichen Rahmens gelegt werden sollte.

Diese Zusammenhänge werden auch im geänderten Entwurf des LEP weder beschrieben noch analysiert, womit sie auch keinen Einfluss auf die aus dem LEP zukünftig resultierenden Regionalplanungen haben können. Gerade von den Regionalplanungen werden aber Lösungsansätze und Perspektiven für die betroffenen Gemeinden und Kommunen erwartet. Auch wenn diese Zusammenhänge zwischen demografischem Wandel und Tarifstrukturen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft kein direkter Bestandteil der Raumentwicklung sind, üben sie doch einen enormen Einfluss auf die Nachhaltigkeit aller Planungsstufen aus.

Es ist aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland nicht hinnehmbar, dass diese wichtige Thematik auch im geänderten Entwurf des LEP komplett ausgeblendet und stattdessen nur sehr allgemeine Aussagen zur „Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels“ formuliert werden.

Bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP 2012 kritisierte die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland, dass auf die Situation im Bereich der Abwasserentsorgung überhaupt nicht eingegangen wird.

Auch der geänderte Entwurf des LEP geht nicht auf die Abwasserentsorgung bzw. Abwasserreinigung im Freistaat Sachsen ein. Aus Branchensicht wird inzwischen die Auffassung vertreten, dass Abwasseranlagen im ländlichen Raum nicht nach den gleichen Grundsätzen und Anforderungen wie in städtischen Gebieten geplant, gebaut und betrieben werden sollten, da ansonsten die spezifischen Kosten ins Unverhältnismäßige steigen. Der ländliche Raum bietet anders als die Verdichtungsgebiete der Städte die Möglichkeit, durch Nutzung bzw. Reaktivierung bestehender Teilortskanalisations die Abwasseranlagen deutlich zu entlasten und somit Kosten zu senken. Aber auch grundlegende ortsspezifische Systemwechsel sind in der Diskussion. Dafür müssen aber bestehende Einschränkungen wie unklare rechtliche Vorgaben, fehlende technische Regeln und der oft in engen Grenzen ausgeübte behördliche Ermessensspielraum überwunden werden. Für die Implementierung derartiger Konzepte ist direktes politisches Handeln erforderlich. Dazu fehlt im vorliegenden Entwurf des LEP die klare Positionierung.

Wenn diese wichtige Positionierung im Landesentwicklungsplan fehlt, wird sie auch in den aus dem LEP hervorgehenden Regionalplanungen fehlen. Strategien gegen den Anstieg der spezifischen Kosten für die Abwasserbehandlung im ländlichen Raum können nicht entwickelt werden. Die Wasserrahmenrichtlinie stellt als übergeordnetes europäisches Recht aber klare Anforderungen an die Abwasserreinigung, die zu erfüllen sind. Es steht zu befürchten, dass bei fehlenden Konzepten diese Anforderungen auf dem „Rücken der Bürger“ umgesetzt werden. Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland fordert nachdrücklich ein separates Kapitel zur Abwasserentsorgung speziell im ländlichen Raum in den geänderten Entwurf des LEP aufzunehmen.

Experten fordern, dass alle Planungen einem sogenannten „Demografiecheck“ unterzogen werden, damit der Bevölkerungs- und Nachfragerückgang im Sinne einer nachhaltigen Daseinsvorsorge bereits in der Planungsphase konsequent berücksichtigt werden kann. Allerdings existieren derzeit für die Sektoren

Trinkwasser und Abwasser noch gar keine Bewertungskriterien, anhand derer ein „Demografiecheck“ durchgeführt werden könnte. Notwendig wäre es, dass die betroffenen Kommunen in Zusammenarbeit mit dem Land derartige Kriterien erarbeiten. Auf diese Thematik ging der erste Entwurf des LEP nicht ein.

Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland ist der „Demografiecheck“ ein wirksames Werkzeug zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit von Planungen im Rahmen der Raumentwicklung. Es ist daher absolut unverständlich, dass sich auch der geänderte Entwurf des LEP nicht mit der generellen Nachhaltigkeit von Planungsphasen auseinandersetzt, obwohl der LEP offiziell die Zielstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung des Freistaates Sachsen verfolgt.

Kapitel III Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Abschnitt 4 Freiraumentwicklung

Unterabschnitt 4.1 Freiraumschutz

Zu Punkt Z 4.1.2.1 Grundwassernutzung und Versorgungssicherheit

Der erste Entwurf des LEP legt fest, dass für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen im Freistaat Sachsen als „Vorranggebiete Wasserversorgung“ definiert werden. Die aufgeführten Ziele zur Sicherung einer nachhaltigen langfristigen Wasserversorgung werden von der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland befürwortet und begrüßt.

Geeignete Grundwasserkörper nachhaltig zu schützen, indem sie als Vorranggebiete ausgewiesen werden ist aus Sicht der Wasserversorger von wesentlicher Bedeutung für die Versorgungssicherheit.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland hatte in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP darauf hingewiesen, dass es Grundwasservorkommen gibt, die sich über mehrere Regionen bzw. Bundesländer erstrecken und die zumindest in Teilen den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Regionalpläne unterliegen. In diesen Fällen muss ein angemessener Schutz dieser Grundwasservorkommen durch Kooperation und Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie mehrerer Regionalplanungsverbände gewährleistet werden. In der ersten Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland hieß es:

Es muss angemerkt werden, dass in Sachsen Grundwasservorkommen existieren, deren Nutzung über den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalplanes hinaus reicht, weshalb im Rahmen der Regionalplanung ein der Bedeutung der Vorkommen angemessener Schutz sichergestellt werden muss.

Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland ist es inakzeptabel, dass diese wichtige Forderung zum Grundwasserschutz keinen Eingang in den geänderten Entwurf des LEP gefunden hat. Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland fordert nachdrücklich die Aufnahme dieses Punktes.

Weiterhin hatte die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland gefordert, die Möglichkeit der Nutzungsbeschränkung durch die Landwirtschaft in den LEP aufzunehmen:

Zuzüglich zu den bereits im vorliegenden Entwurf des LEP aufgeführten Grundwasserschutzmaßnahmen sollte auch die Möglichkeit der Nutzungsbeschränkung durch die Landwirtschaft aufgenommen werden,

um eine Minimierung der Stoffeinträge aus diesem Wirtschaftszweig zu erreichen. Damit würde auch das Verursacherprinzip gestärkt.

Auch dieser Punkt hat keinen Eingang in den geänderten Entwurf des LEP gefunden. Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland fordert die Festschreibung der Möglichkeit von Nutzungsbeschränkungen durch die Landwirtschaft vor dem Hintergrund, dass die vorbeugende Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser spätere aufwendige Sanierungen verhindert. Zusätzlich wird angemerkt, dass im geänderten Entwurf des LEP das Kapitel zwar „4.1.2.1. Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz“ betitelt wurde aber keine Aussagen zum Schutz der Oberflächenwässer enthält (mehr unter Punkt Z 5.2.1.)

Kapitel III Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Abschnitt 5 Technische Infrastruktur

Unterabschnitt 5.1 Energieversorgung

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland begrüßt die Weiterentwicklung des Landesentwicklungsplanes Sachsens 2012 (LEP 2012) in seiner neuen Fassung.

Leider ist der Verweis auf das Energie- und Klimaprogramm Sachsen in dem geänderten Entwurf des LEP 2012 entfallen.

Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland sollte die Raumplanung infolge des Landesentwicklungsplanes grundsätzlich auf Basis des Energie- und Klimaprogramms Sachsen gestaltet werden. Hierfür sollte der Landesentwicklungsplan ein klares Bekenntnis beinhalten. Dies ist im Sinne der lang- und mittelfristigen Investitionsplanungen unabdingbar und ein wesentlicher Faktor zur Erreichung der im Energie- und Klimaprogramm Sachsen festgeschriebenen Ziele.

Folgende zusätzliche Vorschläge zur Anpassung des LEP 2012 möchte die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland unterbreiten:

Zu Punkt „Z 5.1.1“

Neben den erneuerbaren Energien und Braunkohle spielt Energieeffizienz für die künftige sichere Energieversorgung eine große Rolle. Kraft-Wärme-Kopplung-Systeme (KWK) stellen hier eine verbraucher-nahe, kosteneffiziente und CO₂-arme Versorgungstechnologie (Wärme und Kälte) dar. Vor diesem Hintergrund sollte der LEP sich auch zum Ausbau und Erhalt der KWK bzw. in diesem Zusammenhang auch zum Ausbau und zur Verdichtung von Fernwärmenetzen bekennen.

Formulierungsvorschlag zu Punkt „Z 5.1.1“:

„Die Träger der Regionalplanung wirken unter Beachtung der Ziele des Energie- und Klimaprogramms Sachsen darauf hin, dass

- die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient ...
- die einheimische Braunkohle ...
- „die Kraft-Wärme-Kopplung als verbraucher-nahe, umweltfreundliche Energieeffizienztechnologie“
- die bestehende Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe unter Einbezug der Leistungsfähigkeit der Strom- und Gasnetze optimiert wird berücksichtigt werden.“

Zu Punkt „G 5.1.2“

Im Punkt G 5.1.2 wird auf die Berücksichtigung von regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten (falls diese vorliegen) bei der Regionalplanung hingewiesen. Diese sollten nach einheitlichen Standards und in einem definierten Abstimmungsprozess erstellt werden.

Zu Punkt „Z 5.1.3 Windenergie“

Im Interesse der Planbarkeit und einer zügigen Umsetzung der Ausbauziele für Windenergie sollte eine Zielvorgabe als Startwert im LEP festgeschrieben werden. Insbesondere vor dem Hintergrund möglicher weiterer Abstimmungsprozesse zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen oder zu Zielfestlegungen durch die Staatsregierung.

Zu Punkt „Z 5.1.4 Windenergie“

Die Option, dass Planungsregionen ihre Mindestertragsziele nicht zwingend erfüllen müssen, sollte überdacht werden. Dies führt zu weiteren nachgelagerten Abstimmungsprozessen und Zeitverzögerungen, die nicht im Sinne zügiger Investitions- und Planungsprozesse sind. Um regionale und strukturelle Besonderheiten zu berücksichtigen, kann ein vorher festgelegter Verteilungsschlüssel einen Lösungsansatz darstellen. Zudem stellt diese Option die Notwendigkeit der Aufteilung des Freistaates in einzelne Planungsregionen in Frage.

Zu Punkt „G 5.1.5 Windenergie“

Das Vorhandensein geeigneter und bereits vorhandener aufnahmefähiger Netze ist Grundvoraussetzung für den effizienten Anschluss von Erzeugungsanlagen. Dies gilt nicht nur für Windanlagen sondern auch für Fotovoltaik-, Biomasse-, Biogas- und Geothermieanlagen. Die Regionalplanung sollte bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich die bestehende Netzinfrastruktur und Leitungskapazität berücksichtigen. Der jeweils zuständige Netzbetreiber muss deshalb in den Prozess zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten einbezogen werden.

Der Begriff „Möglichkeiten der Netzeinspeisung“ beschreibt dies nicht ausreichend.

Formulierungsvorschlag zu Punkt „G 5.1.5 Windenergie“:

„Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen u. a.

- die Windhöufigkeit der Gebiete,

- ...

- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung in bestehende Netze durch Konsultation der zuständigen Netzbetreiber

- ...

berücksichtigt werden.“

In der Erläuterung zum Grundsatz G 5.1.5 („zu Grundsatz 5.1.5“) sollte aus unserer Sicht die konkrete Beteiligung der Netzbetreiber in den Prozess zur Ausweisung von Eignungsgebieten zusätzlich vermerkt werden.

Zu Punkt „Z 5.1.8 Biomasse“

In Bezug auf Biogasanlagen ist eine klare begriffliche Trennung zwischen Anlagen zur direkten Verstromung von Biogas in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vor Ort bzw. in der näheren Umgebung der Anlage und Anlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Bioerdgas (Bioerdgasanlagen) erforderlich. Bei ersterem ist das Vorhandensein einer Wärmesenke zur Nutzung der entstehenden Abwärme aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll – so wie im Erläuterungsteil ausgeführt. Bioerdgasanlagen verfolgen hingegen einen anderen Ansatz: die zentrale Erzeugung des speicher- und regelbaren Energie-

trägers Bioerdgas. Dieser wird in das Erdgasnetz eingespeist und in dezentralen KWK-Anlagen unabhängig vom Ort der Gaserzeugung eingesetzt.

Die räumliche Nähe zu Wärmesenken ist bei der Bioerdgaserzeugung gerade keine Voraussetzung. Die sinnvolle Verwendung des Bioerdgases wird dann z. B. über die Fördervoraussetzungen des EEG geregelt.

Formulierungsvorschlag zu Punkt „zu Ziel 5.1.8 Biomasse“:

„Flächen für Biomasseanlagen dürfen durch Bebauungsplan nur festgesetzt werden, wenn die entstehende Abwärme überwiegend genutzt und der Bedarf an Biomasse überwiegend aus der näheren Umgebung gedeckt werden kann bzw. das Biogas nach Aufbereitung / Konditionierung als Bioerdgas ins Erdgasnetz eingespeist und vermarktet werden kann.“

Durch die Einschränkung der Brennstoffherkunft für Biomasse auf die „nähere Umgebung“ kann der Betrieb effizienter Kraftwerke deutlich erschwert werden. Für Biomasseanlagen in der Nähe der deutschen Staatsgrenzen kann ein Bezug von Rohstoffen aus dem benachbarten Ausland wirtschaftliche Vorteile bringen. Die sprachliche Regelung zum Begriff „Umgebungsnahe“ sollte daher um ausländische Grenzregionen ergänzt werden. Zur Klarstellung wäre weiter wichtig, dass Biomasse nicht nur aus einem Nachbarlandkreis im Sinne von genau einem, sondern aus beliebigen Nachbarlandkreisen gewonnen werden kann.

Formulierungsvorschlag zu Punkt „zu Ziel 5.1.8 Biomasse“:

„Die Umgebungsnahe ist gegeben, wenn der Bedarf in der Regel überwiegend aus demselben oder einem anliegenden Landkreisen oder aus umliegenden Grenzregionen gedeckt werden kann. Die Bedarfsdeckung aus einem weiteren Landkreisen ist unschädlich, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Entfernung führt.“

Zu Punkt „Z 5.1.11 Netzausbau“

Der Netzausbaubedarf infolge des Zubaus der erneuerbaren Energien findet vorrangig im Verteilnetz statt. Wir begrüßen, dass mit der Anpassung des Ziels 5.1.11 die Notwendigkeit des Ausbaus der regionalen Verteilnetze infolge des Zubaus der erneuerbaren Energien anerkannt wird und im LEP 2012 aufgenommen wurde.

Der Einbezug der Netzbetreiber in die Planungsprozesse sowie eine kontinuierliche Abstimmung zwischen regionalen Planungsverbänden und Netzbetreibern ist eine wichtige Voraussetzung um die energiepolitischen Ziele Sachsens umsetzen zu können. Deshalb sollte den regionalen Planungsverbänden eine enge Abstimmung mit den Strom- und Gasnetzbetreibern aufgegeben werden.

Der Punkt „zu Ziel 5.1.11“ sollte diesbezüglich ergänzt werden.

Bedeutung weiterer Energieträger

An dieser Stelle verweisen wir auf Parallelen bei der Entwicklung des Zubaus von Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Windanlagen. Fotovoltaikanlagen werden bisher im LEP 2012 nicht erwähnt. Der Zuwachs vor allem von Freiflächenanlagen erfordert einen zunehmenden Netzausbau in fast allen Spannungsebenen mit entsprechenden Netzanbindungs- und Planungsprozessen wie für Windenergieanlagen.

Unterabschnitt 5.2. Wasserversorgung

Zu Punkten Z 5.2.1 Grundwassernutzung und Z 5.2.2. Versorgungssicherheit

Kritisch anzumerken ist, dass im vorliegenden Entwurf des LEP in den Kapiteln Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz fast ausschließlich auf den Grundwasserschutz eingegangen wird. Der ebenfalls notwendige Schutz der Oberflächengewässer wird dagegen kaum erwähnt. Dabei wird die Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen zu einem großen Teil durch Nutzung von Oberflächenwasser aus Trinkwassertalsperren sicher gestellt.

Aufgrund der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten und Bedingungen in weiten Teilen des Freistaates Sachsen muss der Schutz von Oberflächengewässern in die grundlegenden Ziele des Landesentwicklungsplanes aufgenommen werden.

Sowohl im ersten als auch im geänderten Entwurf des LEP 2012 wird nicht auf die Bedeutung der Trinkwassertalsperren für die Trinkwasserversorgung eingegangen; die Talsperren werden lediglich als Instrument des Hochwasserschutzes gesehen. Der Hochwasserschutz ist nicht die alleinige Funktion der Talsperren.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland fordert die Betrachtung der Talsperren als wichtiges Instrument der Trinkwasserversorgung im LEP. Geklärt werden muss die Zuordnung der in den sächsischen Talsperren vorgehaltenen Rohwassermenge in der Hierarchie der Wasserdargebote. Talsperrenwasser sollte aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland nicht per se als „ortsfern“ eingestuft und damit „ortsnahen“ Dargeboten gegenüber nachrangig behandelt werden, da die Vorhaltung des Rohwassers – unabhängig von der später tatsächlich erfolgenden Abnahme – dem Eigentümer der Talsperren zu vergüten und somit stets mit hohen Fixkosten verbunden ist. Als „ortsfernes“ Dargebot kann das sogenannte „Fernwasser“ aus den Talsperren aber erst abgerufen werden, wenn die „ortsnahen“ Versorgung nicht mehr ausreicht. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist so nicht möglich.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland fordert daher, den Verzicht auf den Begriff „Fernwasser“ im Freistaat Sachsen im geänderten Entwurf des LEP festzuschreiben und seine gleichrangige Behandlung mit anderen Dargeboten entsprechend der Interpretation § 50 Abs. 2 WHG und § 59 SächsWG zu definieren.

BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland
01067 Dresden, Schützenplatz 14
Tel.: 0351 211101-0 Fax: 0351 211101-99

Ansprechpartner:

Dipl.-Betriebsw. (BA) Stefanie Schorcht
stefanie.schorcht@bdew-mitteldeutschland.de

Dipl.-Ing. Peter von Fircks
peter.von.fircks@bdew-mitteldeutschland.de